

**Satzung**

des

**Forschungsflughafen Braunschweig e. V.**

Neufassung vom 31.10.2008

**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen **Forschungsflughafen Braunschweig e. V.**
- (2) Sitz des Vereins ist Braunschweig.

**§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist,

- a) den Technologiestandort Bundesrepublik Deutschland für die Luftfahrtforschung und -technik zu stärken und dem Forschungsflughafen Braunschweig dabei eine bedeutende Rolle zuzuweisen,
- b) die internationale Zusammenarbeit und Verständigung im Bereich Luftfahrt zu fördern,
- c) durch Zusammenarbeit und Bündelung der Ressourcen die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen am Forschungsflughafen und deren Kooperationspartner zu fördern,
- d) eine praxisnahe Ausbildung und Weiterqualifizierung von Personal insbesondere in der Luft- und Raumfahrt zu sichern,
- e) die gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung der Luftfahrttechnik herauszustellen,
- f) den Transfer von Erkenntnissen aus der Luftfahrt auf andere Verkehrssysteme herbeizuführen
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) Initiativen zur Fortentwicklung des Forschungsflughafens Braunschweig zu einem europäischen **Kompetenzzentrum für Sicherheit der Luftfahrt**,

- b) Förderung der Ansiedlung luftfahrtrelevanter Institutionen und Firmen am Forschungsflughafen Braunschweig,
- c) Durchführung technisch - wissenschaftlicher Veranstaltungen,
- d) Stärkung des **Technologiestandorts** für Luft- und Raumfahrt durch gemeinsame Bearbeitung von Forschungs- und Technologievorhaben und Hilfen zur schnellen und effizienten Umsetzung von Forschungsergebnissen in neue Produkte und Dienstleistungen,
- e) Ausbau des Flughafens zu einem **Experimentierfeld** für neue Produkte und Verfahren, soweit es der Flugbetrieb zulässt,
- f) Aufbau einer neuartigen Forschungs- und Ausbildungskultur durch Schaffung einer **Campusatmosphäre** am Forschungsflughafen für praxisnahe Ausbildung und Neugründung innovativer Unternehmen,
- g) aktive Maßnahmen zur Stärkung der Akzeptanz des Forschungsflughafens in der Bevölkerung.
- h) Förderung der Pflege deutscher Luftfahrtgeschichte
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen; dies gilt insbesondere auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein kann sich Dritter zur Erfüllung des Vereinszwecks bedienen. Dies umfasst auch die Beteiligung an Gesellschaften und Vereinen, die mit ihrer Ausrichtung den

Vereinszweck unter § 2 unterstützen (Bsp. Forschungsflughafen Braunschweig GmbH).

**§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied können natürliche und juristische Personen sowie nichtrechtsfähige Vereinigungen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, das Eintrittsgesuch insbesondere dann abzulehnen, wenn ihm der Bezug des Eintrittswilligen zum Vereinszweck nicht überzeugend nachgewiesen wurde.
- (3) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.

**§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt, der nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen kann. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
- b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinigungen durch deren Umwandlung in eine Liquidationsgesellschaft.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (2) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Ausschließungsmittel schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung nicht innerhalb der Frist Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (3) Die Streichung aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages  $\frac{1}{4}$  Jahr im Verzug ist. Vor Streichung ist das Mitglied unter Hinweis auf die bevorstehende Streichung zur Zahlung der rückständigen Mitgliedsbeiträge aufzufordern. Die Streichung ist frühestens drei Monate nach Absendung

der Mahnung möglich, sofern der Mitgliedsbeitrag zu diesem Zeitpunkt noch nicht voll entrichtet worden ist.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des jährlichen Beitrages wird durch die Beitragsordnung bestimmt.
- (2) Der Vorstand kann im Einzelfall eine von der Beitragsordnung abweichende Beitragsregelung treffen.
- (3) Die Beiträge werden jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus fällig.
- (4) Zur Finanzierung von Vorhaben können Spenden eingeworben werden.

### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung,
- (3) der Beirat (fakultativ)

### § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einer beliebigen Zahl weiterer Mitglieder. Dabei muss sich - inklusive des Vorsitzenden - eine ungerade Zahl an Vorstandsmitgliedern ergeben. Die Zusammensetzung des Vorstands sollte die Bereiche Flughafen, Industrie, Behörde, Forschung und Lehre repräsentieren.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus dem Vorstand oder dem Verein aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes berufen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung und haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Ersatz von Auslagen. Der Vorstand kann jedoch im Rahmen

seines genehmigten Haushaltsplans entstandene Auslagen vergüten.

### § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der schriftlichen Ladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in der gleichen Form vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muß vom Vorstand innerhalb von drei Wochen einberufen werden, wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Beratungsgegenstände, beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) Genehmigung des vorgeschlagenen Haushaltsplans,
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands, und dessen Entlastung nach Bericht der Rechnungsprüfer,
  - c) Wahl des Vorstands,
  - d) Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
  - e) Satzungsänderung,
  - f) Vereinsauflösung,
  - g) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand,
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind. Ist sie mangels genügender Beteiligung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand eine neue Versammlung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Ladungsfrist verkürzt sich in diesem Fall auf eine Woche.

- (5) Bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstand genehmigt wird und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### § 9 Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Er entscheidet im Rahmen des vom Vorstand aufgestellten und von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes über die Verwendung der Mittel des Vereins. Durch Beschluß können dem Beirat weitere Aufgaben übertragen werden.
- (2) Der Beirat besteht aus den vom Vorstand berufenen Persönlichkeiten.

### § 10 Vereinsjahr, Rechnungsprüfer

- (1) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauffolgenden 31.12. (Rumpfgeschäftsjahr).
- (2) Zur Prüfung der Rechnungen des abgelaufenen und des laufenden Jahres sowie der Kassenprüfung wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer. Bis zur Wahl neuer Rechnungsprüfer amtieren die bisher gewählten.

### § 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Technische Universität Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Förderung der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Luftfahrt verwenden darf.